

II-3705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/15-Parl/88

Wien, 29. März 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1566 IAB
1988 -04- 12
zu 1668 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1668/J-NR/88, betreffend "Rat für Studienreform", die die Abg. Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen am 25. Feber 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Dem "Rat für Studienreform" gehören folgende Personen an:

- Prorektor Univ.Prof. Dr. Joachim DALFEN
- Dipl.-Ing. Johannes GÄRNTNER
- Univ.Prof. Dr. Peter GERLICH
- Michael GNANT
- Univ.Prof. MR Dr. Friedrich HARTL
- Sekt.Chef.Univ.Doziert.Sigurd HÖLLINGER
- Gruppenleiter MR Dr. Walter KRAFT
- Generaldirektor Dipl.Ing. Manfred LEEB
- Dr. Michaele MORITZ
- Dr. Renate RENDULIC
- Dr. Gerhard RIEMER
- Univ.-Ass. Dr. Martin SCHAUER
- Dr. Gerfried SPERL
- Dr. Bernhard VARGA
- Johannes WIESER
- Univ.-Doz. Dr. Helmut WURM

- 2 -

ad 2)

Der "Rat für Studienreform" hat die Aufgabe, den Studienaufbau hinsichtlich der Gliederung (Eingangsphase bzw. Orientierungsphase, zwei Abschnitte des Diplomstudiums, Doktoratsstudiums), des Prüfungssystems und insbesondere der Problematik der teilweisen überlangen Studiendauer in manchen Studienrichtungen zu diskutieren und Vorschläge über eine Änderung auszuarbeiten.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit soll darüber hinaus ein Vergleich der österreichischen Studienvorschriften mit denen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstellen. Dabei soll insbesondere erarbeitet werden, ob zwischen den allenfalls bestehenden EG-Regelungen Kompatibilität oder Widerspruch besteht bzw. ob eine Anpassung dieser Regelung möglich ist.

Letztlich soll versucht werden, eine Entlastung des Studienrechtes durch eine Reduzierung der Normebenen herbeizuführen. Gegenwärtig wird das Studienrecht durch das AHStG, die einzelnen besonderen Studiengesetze, die jeweiligen Studienordnungen und die Studienpläne geregelt. Durch eine Reduzierung bzw. Verlagerung einzelner Norminhalte in der Normebene des Stufenbaues der Rechtsordnung nach unten, soll einerseits eine gewisse Erweiterung der Autonomie und eine rasche flexiblere Anpassung an die sich schnell ändernden Erfordernisse der Forschung und Lehre erreicht werden.

ad 3)

Erste Resultate sollen im Sommer 1988 vorliegen.

Der Bundesminister:

